

BESCHREIBUNG DES REBBAUSEKTORS **A** DER GEMEINDE ERGISCH

Lokal oder Katasternamen	zum Chriz	
Fläche des Sektors in ha	3.63 ha	
Höhe (Meter über Meer)	zu unterst des Sektors: 700 m. zu oberst des Sektors: 780 m. durchschnittliche Höhe des Sektors 740 m.	
Lage	Süd-West (SW)	
Hangneigung	Maximale: % ; Durchschnittliche: 30-50 % ; Minimale : % -	
Natur des Bodens (Körnung)	Ton : : 15 % Schluff : 44 % Sand: : 41 %	Kiesgehalt : XXX
Mittlerer Kalkgehalt des Bodens	Total : 3.0 % Activ : %	*IVP (Chloroseindex)
Bodenprofil (e)	kein Bodenanalyse	
Geo-Pedologische Beschreibung	keine ex. : (Studie über das Terroire)	
Rebsortenverzeichnis:		
Grand Cru Rebsorte	<input checked="" type="checkbox"/> VV GC	Besonders gut dem Sektor oder Teilsektor angepasste Rebsorte die es erlaubt einen Wein von grosser Qualität zu produzieren (Typizität des Terroirs)
Angepasste Rebsorte	<input checked="" type="checkbox"/> V V	Rebsorte die dafür bürgt einen sehr guten Wein aus diesem Sektor zu produzieren
Erlaubte Rebsorte	<input checked="" type="checkbox"/> V	Rebsorte die es erlaubt einen guten Wein zu gewinnen, eine tiefere Studie ist jedoch angebracht.
Schlecht angepasste Rebsorte	<input checked="" type="checkbox"/> X	Rebsorte bei der die Qualität des Weins mittelmässig ist. Beim nächsten Wiederaufbau ist eine andere Rebsorte anzupflanzen.
Verbotene Rebsorte	<input checked="" type="checkbox"/> X X	Rebsorte bei der die Qualität des Weines in diesem Sektor ungenügend ist und für die Erzeugung von AOC-Weinen verboten werden kann.
<p><i>*: Gemeinden die bereits über ein Grand-Cru Reglement verfügen oder dies einzuführen möchten, müssen die Rebsorte in den Rebbausektoren klar bezeichnen in denen Grand-Cru Weine produziert werden. Rebsorten (maximal 4) die zukünftig zur Verarbeitung als Grand-Cru Weine bestimmt sind, werden durch die beauftragte Kommission zur „Verfeinerung der Rebbausektoren“ ausgewählt. Die Aufnahme erfolgt anhand eines Reglements, dass durch die Gemeinde oder der beauftragten Kommission gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Kontrollverordnung der Branchenorganisation der Weinwirtschaft erstellt wurde.</i></p>		
WEISSE REBSORTEN		
Chasselas (1) : VV	:	:
Gewürztraminer (f) : V	:	:
Müller Thurgau (f) : V	:	:
Sylvaner Gros Rhin(1 bis 2) : V	:	:
	:	:
	:	:
	:	:
	:	:
ROTE REBSORTEN		
Gamay (1) : VV	:	:
Pinot noir (1) : VV	:	:
	:	:
	:	:
	:	:
	:	:

- F bis SF : - Frühreif bis sehr frühreif : bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas
 F : - Frühreif : bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas
 1 : - Erste Epoche: bei der Reife fünf Tage vor / nach dem Chasselas;
 2 : - Zweite Epoche : bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas
 3 : - Dritte Epoche : bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas

Bemerkungen:

1. Die Qualifizierung einer Rebsorte in eine der 4 vorgenannten Klassen ist nur technischer und qualitativer Natur. Bei einem Wiederaufbau der Parzellen ist es überaus wichtig, mit dem Einkeller Kontakt aufzunehmen.
2. Jede in einem Sektor angepflanzte Rebsorte muss zwingend einer der 4 Klassen zugeteilt werden.
3. Zu Versuchszwecken angepflanzte Rebsorten haben kein Anrecht auf die AOC-Bezeichnung und werden auch nicht in einer der 4 vorgenannten Klassen aufgeführt